

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Die schweizerische Baukunst**

Band (Jahr): **2 (1910)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizerische Baukunst

Zeitschrift für Architektur, Baugewerbe, Bildende Kunst und Kunsthandwerk  
mit der Monatsbeilage „Beton- und Eisen-Konstruktionen“

Offizielles Organ des Bundes Schweizerischer Architekten (B. S. A.)

Die Schweizerische Baukunst  
erscheint alle vierzehn Tage.  
Abonnementspreis: Jährlich  
15 Fr., im Ausland 20 Fr.

Herausgegeben und verlegt  
von der Wagner'schen Verlagsanstalt in Bern.  
Redaktion: Dr. phil. C. H. Baer, Architekt, B. S. A., Zürich V.  
Administration u. Annoncenverwaltung: Bern, Auferes Bollwerk 35.

Insertionspreis: Die einspaltige  
Nonpareillezeile oder deren  
Raum 40 Cts. Größere  
Inserate nach Spezialtarif.

Der Nachdruck der Artikel und Abbildungen ist nur mit Genehmigung des Verlags gestattet.

## Der Wettbewerb für ein Bezirksgebäude in Zürich-Außersihl.

Im Juli vorigen Jahres erließ der Zürcher Regierungsrat ein Ausschreiben zur Erlangung von Entwürfen für ein Bezirksgebäude in Zürich-Außersihl. Es handelt sich um eine weitläufige Anlage, die dem Architekten interessante Aufgaben stellt. Außer den Räumen für das Statthalteramt, den Bezirksrat und das Bezirksgericht soll das Gebäude auch die Bezirksanwaltschaft und ein dazu gehöriges Untersuchungsgefängnis umfassen. Das Programm wurde detailliert ausgearbeitet; trotzdem sind bei der Beurteilung Momente maßgebend gewesen, die nicht aus ihm ersichtlich waren. Andererseits überließ das Programm den Konkurrenten nicht nur die Gruppierung der Anlage in einem oder zwei Hauptgebäuden, sondern selbst die Bestimmung darüber, ob der Teil der Kanzleistraße, der die beiden in Aussicht genommenen Baupläge voneinander trennt, beibehalten oder aufgelassen werden soll. Außerdem wurde „anheimgestellt“, für die Gestaltung der Umgebung des künftigen Bezirksgebäudes Vorschläge zu machen. Es lag also für die Bewerber auch die Möglichkeit vor, eine Anlage zu schaffen, die über die eigentliche Architektur hinaus der Städtebaukunst angehört.

Von den 36 rechtzeitig eingereichten Projekten schloß das Preisgericht (Regierungsrat E. Meuler-Hüni als Präsident; Regierungsrat Nägeli, Stadtrat H. Wyß, Architekt E. Vischer-Basel, Professor Dr. Gull, Kantonsbaumeister Fiez, Stadtbaumeister Fidler) auf Grund einer Vorprüfung des kantonalen Hochbauamtes 24 Entwürfe von der weiteren Beurteilung aus, die entweder die ganze Anlage oder erhebliche Teile programmwidrig oder durchaus mangelhaft gelöst hatten. Von den verbleibenden Projekten wurden vier bei einem zweiten und zwei bei einem dritten Rundgang ausgeschlossen, so daß für die engste Wahl noch sechs Entwürfe in Be-

tracht kamen. Unter diese hat das Preisgericht den zur Prämiiierung bestimmten Betrag (15 000 Fr.) verteilt, ohne einen eigentlichen ersten Preis auszusuchen.

Mit dem höchsten Betrag (4500 Fr.) wurde das Projekt der Architekten Pflughardt & Häfeli in Zürich ausgezeichnet. Es ordnet die ganze Gebäudegruppe zu einheitlicher Wirkung an, indem nach außen der Eindruck eines mächtigen Rechtecks erweckt wird, während sich die einzelnen Bauteile um einen großen vordern und zwei kleinere hintere Höfe legen. Diese Grundrissdisposition kehrt in den meisten zur engern Wahl zugelassenen Entwürfen wieder; doch ist sie nirgends so klar und logisch durchgeführt. Daraus, daß das Projekt an den Seitenstraßen fast bis an die Baulinien baut, macht das Preisgericht den Architekten einen Vorwurf, der nicht recht begrifflich ist; es ist doch wohl besser, möglichst viel Raum für die Höfe zu gewinnen, die mit Rasen und Bäumen sinngemäß geschmückt werden können, während derartige Anlagen längs stark begangener Straßen ganz zwecklos sind. Der erste Hof dient zudem dem öffentlichen Verkehr, da die Kanzleistraße durch ihn geführt wird. Die Gefängniszellen sind, wie bei allen Entwürfen, nach diesem Grundrisschema um die kleineren Höfe herum gelegt, so daß sie von der Straße aus unsichtbar bleiben.

Das Preisgericht erwähnt die von den Architekten versuchte Platzgestaltung der Umgebung des Bezirksgebäudes nicht, obwohl sich auch hier ein wertvoller Gedanke ausdrückt. Während die meisten, die überhaupt diese Aufgabe zu lösen versuchten, den Helvetiaplatz in der Perspektive der Stauffacherstraße abschließen, haben Pflughardt & Häfeli die damit beabsichtigte Wirkung viel einfacher erreicht, indem sie die jetzige Baulinie des Helvetiaplatzes in der Straßenverlängerung nur im ersten Teil beibehalten und dann ein Haus stark vorspringen lassen.

Die architektonische Außengestaltung, auf die der

